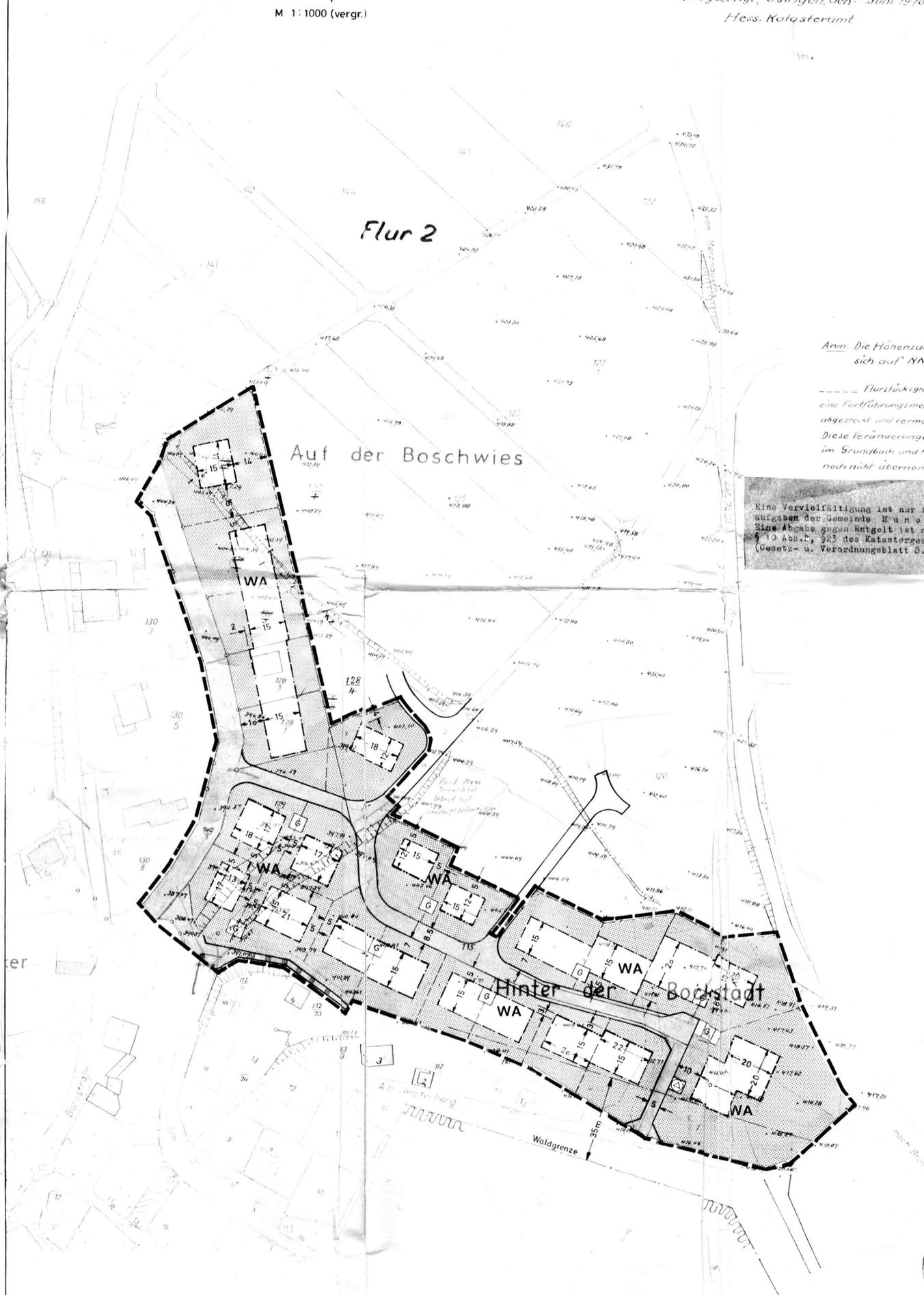


Höhenplan  
M 1:1000 (vergr.)

Ausgeführt, Usingen, den 2. Juni 1970.  
Hess. Katasteramt



Anm. Die Höhenzahlen beziehen sich auf NN.

Flurückgrenzen die durch eine Fortführungsmessung örtlich abgesteckt und vermarktet sind. Diese Veränderungen sind aber im Grundbuch und Kataster noch nicht übernommen.

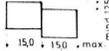
Eine Vervielfältigung ist nur für eigene Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Hunoldstal zulässig. Eine Abgabe gegen Entgelt ist nicht statthaft. § 10 Abs. 1, § 25 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 121).

TEXT ZUM BEBAUUNGSPLAN:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet
- 1.2 Ausnahmsweise können nur Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2.1 GZ = 0,3, GFZ = 0,6
- 2.2 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschosshöhe sind die an der Baugseite sichtbaren Geschosse zugrunde zu legen.
- 2.3 Gebäude mit versetzten Geschossen sind erlaubt. Der Versatz der Geschosse und damit der Firste darf jedoch 2,00m nicht übersteigen.
- 2.4 Bei eingeschossigen Gebäuden ist der Ausbau des talseitigen Teiles des Kellergeschosses für Wohnzwecke nach Maßgabe des § 57 HBO zulässig.

3. BAUWEISE

- 3.1 Offene Bauweise
- 3.2  Doppelhäuser können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie gleichzeitig errichtet werden. Hausgruppen sind nicht zulässig.

- 4. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE bei offener Bauweise mind. 500 m<sup>2</sup>

5. ZULÄSSIGKEIT UND GESTALTUNG DER BAULICHEN UND SONSTIGEN ANLAGEN

- 5.1 Die Errichtung behelfsmäßiger Bauten ist nicht zulässig.
- 5.2 Sämtliche Gebäude sind spätestens zwei Jahre nach Ingebrauchnahme zu verputzen bzw. mit wetterfestem Material zu verkleiden.
- 5.3 Erdaufschüttungen für Terrassen und dergl. sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig, senkrecht vom natürlichen Gelände aus gemessen. Sie haben von den Grundstücksgrenzen einen Abstand von min. 3,00 m einzuhalten; oder Nachbarterrassen einander angleichen. Böschungen flach anschließen, mind. mit einer Neigung 1:3 Übergänge runden. Terrassen dürfen nicht mehr als 0,50 m Höhenunterschied aufweisen.

6. BEBAUUNGS- UND GRUNDSTÜCKSPERIMETER

- 6.1 durch Baulinien festgesetzt.
- 6.2 Unbeschadet des § 25 HBO beträgt der seitliche Bauvich mind. 3,00m

7. STELLUNG DER GEBÄUDE

- 7.1 Zulässige Nebengebäude sind in ihrer Stellung und Firstrichtung auf das Hauptgebäude abzustimmen.
- 7.2 Errichtung der Garagen, soweit nicht innerhalb des Baukörpers des Wohngebäudes, unter Beachtung des § 24 HBO, in massiver Bauweise innerhalb des festgesetzten bebaubaren Fläche, 3,00m hinter der Straßengrenzungsline.

8. DACHAUSBILDUNG

- 8.1 Dachneigung 0-40° alter Teilung.
- 8.2 Dachaufbauten dürfen nicht breiter als 1/3 der Hauslänge, senkrecht gemessen nicht höher als 1,10m sein.
- 8.3 Dampel sind mit max. 0,50m und nur bei eingeschossigen Wohngebäuden zulässig.
- 9. EINERIEDIGUNGEN
- 9.1 In Vorgartenbereich bis max. 1,00m Höhe einschl. Sockel. Ausnahmsweise bei stark hängigen Gelände straßenseitige Stützwand bis 1,00m Höhe zulässig. Seitliche Einfriedigung max. 1,50m. Stacheldraht unzulässig.

10. WERBEMASSLAGEN

- 10.1 Das Anbringen von Reklameschildern, Werbezichen und Schaukästen ist unzulässig.
- 11. ZUWIDERHANDLUNGEN
- 11.1 Mit Geldbuße bis zu 1000.- DM wird bestraft.
- 12. ZUWIDERHANDLUNGEN
- 12.1 Mit Geldbuße bis zu 1000.- DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten oder Verboten zuwiderhandelt, die Inhalt von Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind. Das Bundesbaugesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. §§ 36, 37 OWiG ist der Kreisausschuß des Landkreises Usingen als Bauaufsichtsbehörde.

Mit Ausnahme der rot umrandeten Festsetzungen  
**Genehmigt**  
mit Vg. vom 28. APR. 1971  
Az. V 3-61 d 4101  
Darmstadt, den 28. APR. 1971  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

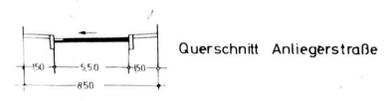
MASSTAB 1:1000  
BEARBEITET REFERAT BAULEITPLANUNG

GEPLANT:	18. 2. 71
GEZEICHNET:	
GEPRÜFT:	

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGEN-  
SCHAFTSKATASTER WIRD BESCHEINIGT  
USINGEN DEN 18. 2. 71  
KATASTERAMT  
I.A.  
L.S.H.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.1 Nr.14 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung (§ 16 Abs.4 BauNVO)
- Baugrenze
- Baulinie
- nicht bebaubares Grün
- Straßenverkehrsfläche
- öffentliches Grün
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)  
II zweigeschossige Bebauung  
GRZ 0,3 Grundflächenzahl  
GFZ 0,6 Geschosflächenzahl
- ☐ verbindliche Stellung der Garagen.



Maßstab 1:1000

BEBAUUNGSPLAN  
DER GEMEINDE  
HUNOLDSTAL  
FÜR DAS BAUGEBIET  
AUF DER BOSCHWIES

KREISBAUAMT USINGEN

USINGEN, DEN 17. 2. 1971

*Anton*  
(ANTON)

DER PLAN HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VON 15.12.70 BIS 16.1.71  
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG  
AM 1. 2. 1971

*Krimm*  
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Mit Ausnahme der rot umrandeten Festsetzungen  
**Genehmigt**  
mit Vg. vom 28. APR. 1971  
Az. V 3-61 d 4101  
Darmstadt, den 28. APR. 1971  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN DER ZEIT VOM 30. 5. 71  
BIS 2. 7. 1971 im Bgm-Amt ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
DIE AUSLEGUNG IST AM 14. 5. 71 ORTSÜBLICH DURCH Aushang  
BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH

Hunoldstal, 3. 7. 71

*Krimm*  
BÜRGERMEISTER